

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Solaranlagen in Kernzonen: Pilotprojekte mit ästhetisch klaren Vorgaben ermöglichen

2023/304

vom 17. März 2025

1. Ausgangslage

Das Kriterium «schlecht einsehbar» stellt gemäss der Postulantin Saskia Schenker in ISOS-A-Gebieten bei Solaranlagen eine besonders hohe Hürde in der Bewilligungspraxis der kantonalen Denkmalpflege dar.¹ Angesichts der knappen Abschreibung der Motion [2020/422](#) bittet sie den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie eine grosszügigere Auslegung seitens der Bewilligungsbehörden sichergestellt werden könne. Insbesondere soll verhindert werden, dass das Kriterium «nicht einsehbar» als faktisches Verbot gehandhabt werde.

In seinem Bericht hält der Regierungsrat fest, dass die Richtlinien für bewilligungspflichtige Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten im Zuge der Umsetzung der Motion [2020/422](#) bereits angepasst worden seien. Mittlerweile könnten auf fast allen Dächern im Kanton Basel-Landschaft ohne formelle Bewilligung Solaranlagen errichtet werden. Die Ausnahme bilde ein einstelliger Prozentsatz von Gebieten, für die striktere Kriterien gelten. Diese restriktiven Fälle führten jedoch nur selten dazu, dass eine Solaranlage nicht genehmigt werden könne.

Der Bericht betont, dass Ortsbilder in ihrer Gesamtheit Kulturdenkmäler darstellen würden. So seien in einigen Fällen auch weniger stark geschützte Bauten von erhöhten Anforderungen betroffen. Um neben dem Erhalt von Ortsbildern auch dem zentralen öffentlichen Interesse der Energiewende gerecht zu werden, habe die kantonale Denkmalpflege ihren Ansatz allerdings bereits angepasst. So seien auch in Kernzonen und in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen in vielen Fällen Solaranlagen möglich. In solchen Fällen werde eng mit den Eigentümern, Gemeinden und Projektverfassenden zusammengearbeitet. Beeinträchtigungen von Ortsbildern seien dann relevant, wenn die Anlagen von öffentlichem Grund einsehbar seien. Dabei spiele es keine Rolle, ob es sich um eine Hauptstrasse oder weniger frequentierte Wege handle. Solarziegel könnten das Kriterium «schlecht einsehbar» durchaus erfüllen und damit eine bewilligungsfähige Lösung darstellen. Von einer weiteren Liberalisierung rät der Regierungsrat ab. Eine solche würde einer gerichtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten und im Zuge eines solchen Verfahrens könnte auch die derzeit angewandte Praxis Gefahr laufen, als bundesrechtswidrig taxiert zu werden. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Kommissionssitzung vom 16. Dezember 2024 in Anwesenheit von Regierungspräsident Isaac Reber beraten. Thomas Waltert, Kantonsplaner, und Philipp Allemann,

¹ Beim ISOS handelt es sich um das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; siehe «[Das ISOS in Kürze](#)».

Ortsbildpfleger, Kantonale Denkmalpflege, stellten der Kommission das Geschäft vor. Während die Postulate [2023/304](#) und [2023/307](#) gemeinsam vorgestellt und beraten wurden, erfolgte die jeweilige Beschlussfassung separat.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsberatung begann mit einer Einführung der Direktion in die Bewilligungspraxis für Solaranlagen und den Ablauf von gemeinsamen Begutachtungen vor Ort. Insbesondere die Unterschiede zwischen kompakter und nicht kompakter Bauweise, der geringe denkmalpflegerische Schutz von Nebendächern sowie das Kriterium der Einsehbarkeit und die diesbezüglichen Unterschiede zwischen innerem und äusserem Ortsbild wurden anhand von konkreten Beispielen ausführlich dargelegt. Die Direktion betonte, dass 93 % der kantonalen Dachflächen für Solaranlagen bewilligungsfrei nutzbar seien und auch auf der Mehrheit der restlichen Fälle Installationen bewilligt werden könnten. Ferner wurde auf die neu entwickelten Solarziegel verwiesen, die in den wenigen strittigen Fällen möglicherweise Abhilfe böten. Der Kanton Basel-Landschaft sei offen für pragmatische Lösungen und setze die Vorgaben des Bundes ausgesprochen liberal um.

Im Zuge der Beratung erläuterte die Direktion die Bewilligungspraxis und die Abwägungen anhand von konkreten Beispielen zur Einpassung und zur Einsehbarkeit nochmals näher. Die Direktion wies darauf hin, dass die teureren, weniger effizienten Solarziegel zwar neue Lösungsansätze bieten würden. Aus ökonomischer Sicht mache dies aber nicht unbedingt Sinn. Dies gelte ferner auch ganz grundsätzlich für Kleinanlagen. Für die Sicherung der Energieversorgung seien die 2-3 % nicht bewilligungsfähigen Dachflächen nämlich nicht ausschlaggebend. Gross- und Gemeinschaftsanlagen seien effizienter und würden auch Mietenden sowie Eigentümern von Liegenschaften ohne Eignung für die Gewinnung von Solarenergie Investitionsmöglichkeiten bieten. Ein Kommissionsmitglied erwiderte, dass auch gemeinschaftlichen Investitionen viele Steine in den Weg gelegt würden. Zudem wurde den Argumenten der Direktion, dass die Bewilligungspflicht nur einzelne, wenige Dachflächen betreffe und die Auflagen i.d.R. bereits beim Kauf bekannt seien, von Teilen der Kommission entgegengehalten, dass es sich um eine grundsätzliche Frage handle. Eine nachträgliche Unterschützstellung wiege zwar noch schwerer, aber der Schutz von Privateigentum sei auch so zentral.

Generell gelte es aufzupassen, dass der Denkmalschutz den Bogen nicht überspanne. Die Direktion verneinte in der Folge, dass – wie von einem Kommissionsmitglied suggeriert – Leerstände in denkmalgeschützten Zonen auf Regulierungen zurückzuführen seien. Vielmehr fehle der Nutzungsdruck. In diesem Kontext wurde offenkundig, dass der Rückhalt des Denkmalschutzes in der Bevölkerung unterschiedlich eingeschätzt wird. Mehrere Mitglieder der Kommission gaben zu bedenken, dass der Denkmalschutz nicht in Stein gemeisselt sei. So wurde der Brandschutz in der Vergangenheit höher gewichtet als das baukulturelle Erbe. In diesem Zusammenhang verwies die Direktion auf Landratsbeschlüsse zum Denkmalschutz aus dem Jahr 2015. Ein Kommissionsmitglied führte zudem die Vorgaben des Bundesgesetzes ins Feld und erklärte, das Bundesgericht habe das öffentliche Interesse am Denkmalschutz ausgesprochen stark gestützt. Zudem seien die jeweiligen Kernzonenreglemente der Gemeinden demokratisch legitimiert.

Einzelne Kommissionsmitglieder hoben lobend hervor, dass der Denkmalschutz mittlerweile auf eine liberalere Bewilligungspraxis umgeschwenkt habe. Betreffend Informationsmöglichkeiten von Betroffenen verwies die Direktion einerseits auf GeoView, das die jeweiligen Bewilligungsaufgaben für die unterschiedlichen Zonen ausweise. Zudem habe es in einigen Dörfern in der Vergangenheit Begehungen zur Vorabklärung gegeben. Auf Wunsch könne dies auch in anderen Orten durchgeführt werden.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beschliesst mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung, das Postulat abzuschreiben.

17.03.2025 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident